

## Kreis=



## Blatt.

Groß Strehlitz, den 4. Februar 1920

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insetionsgebühren sind für die kleinsp. Zeile über deren Raum 25 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Am 26. d. Mts. verstarb nach kurzem Krankenlager in Breslau im Alter von 68 Jahren der Rittergutsbesitzer und Hauptmann der Landwehr Herr

## Richard Reil

Ritter des Eisernen Kreuzes und anderer Orden. Durch alten Familiensitz dem Kreise angehörig, ausgestattet mit hervorragenden Gaben des Geistes und Herzens hat der Verstorbene mit nie versagender Pflichttreue dem Vaterlande und dem Kreise durch ein Menschenalter gedient. Trotz seiner hohen Jahre hat er als Offizier noch an dem Weltkriege teilgenommen. Seit dem Jahre 1888 bis zu seinem Tode gehörte er dem Kreistage und einer großen Zahl Kreiskommissionen als Mitglied an, er war durch viele Jahre Amtsvorsteher Schulverbandsvorsteher und ein gesuchter Berater der Kreiseingesessenen. Erfüllt von starkem Pflichtbewusstsein, war er uns Allen ein leuchtendes Vorbild von vaterländischer Gesinnung.

Sein Andenken wird in Ehren erhalten bleiben.

Groß Strehlitz, den 30. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Landrat Grospietsch.

**Inhalt:** Bekanntmachung der Fassung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen S. 33. — Abgrenzung der Kohlenwirtschaftsstellen S. 35. — Bearbeitung von Elsaß-Lothringischen Anträgen S. 36. — Ausnahmezustand S. 36. — Belohnung für Ermittlung von Verbrechern S. 37. — Ausstellung von Ausweisen nach Deutschland S. 37. — Ausdrusch von Getreide S. 37. Abführung der Mobilien-Verflüchtungsbeiträge für 1920 S. 37. — Auflösung der Arbeiter- und Volksräte S. 37. Aufruf an die Bevölkerung S. 38. — Verkauf von Schuhwaren S. 38. — Fürsorge für Kriegsgefangene S. 38. — Verteilung von amerif. Speck und Schweineschmalz S. 38. — Personalien S. 39. — Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten S. 39. — Lehrgang über Schafzucht, Wollkunde und Kleintierzucht in Ratibor S. 39. — Veranlagung der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs S. 39.

### Amtliche Bekanntmachungen.

**Bekanntmachung der Fassung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen.** Vom 31. Dez. 1919.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über den Verkehr mit Wild und mit Hühnern vom 20. Dezember 1919

(Reichsgefehl. S. 2130) wird der Wortlaut der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917 (Reichsgefehl. S. 949), wie er sich aus den Änderungen durch die Verordnungen vom 20. September 1918 (Reichsgefehl. S. 1117), 24. Januar 1919 (Reichsgefehl. S. 96), 15. September 1919 (Reichsgefehl. S. 1699), 28. Oktober 1919 (Reichsgefehl. S. 1829) und 20. Dezember 1919 (Reichsgefehl. S. 2130) ergibt, nachstehend bekanntgemacht: **Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen.**

§ 1.

Als Fleisch und Fleischwaren im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Schafen und Schweinen (Schlachtviehfleisch),
2. roher, gefalzener oder geräucherter Speck und Rohjett,
3. die Eingeweide des Schlachtviehs,
4. zubereitetes Schlachtviehfleisch sowie Würst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art.

Vom Fleische losgelöste Knochen, Euter, Füße, mit Ausnahme der Schweinepöten, Flecke, Lungen, Därme (Gekröse), Gehirn und Flogmaul gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können den Verbrauch von Fleisch und

Fleischwaren, die dieser Verordnung nicht unterliegen, ihrerseits regeln. Hierbei darf jedoch die nach § 6 Abs. 1 vom Reichswirtschaftsminister festgesetzte Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die dieser Verordnung unterliegen, nicht erhöht werden.

### § 3.

Die Verbrauchsregelung erfolgt durch die Kommunalverbände. Diese können den Gemeinden die Regelung für die Gemeindebezirke mit Ausnahme der Erteilung oder Verjagung der Hauschlachtungsgenehmigungen übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Kommunalverbände und Gemeinden für die Zwecke der Regelung vereinigen, sie können auch die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks selbst vornehmen. Soweit die Regelung hiernach für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörender Stellen.

### § 4.

Fleisch und Fleischwaren dürfen entgeltlich oder unentgeltlich an Verbraucher nur gegen Fleischkarte abgegeben und von Verbrauchern nur gegen Fleischkarte bezogen werden. Dies gilt auch für die Abgabe in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen und Fremdenheimen. Es gilt nicht für die Abgabe durch den Selbstversorger an die im § 12 Abs. 2 genannten Personen.

Der Verbrauch in Krankenhäusern und anderen geschlossenen Anstalten können die Kommunalverbände in anderer Weise regeln.

### § 5.

Die Fleischkarte gilt im ganzen Reiche. Sie besteht aus einer Stammkarte und mehreren Abschnitten (Fleischmarken). Die Abschnitte sind gültig nur im Zusammenhang mit der Stammkarte.

Der Bezugsberechtigte oder der Haushaltungsvorstand hat auf der Stammkarte seinen Namen einzutragen. Die Uebertragung der Stammkarte wie der Abschnitte auf andere Personen ist verboten, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden.

Der Reichswirtschaftsminister erläßt nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung der Fleischkarte.

### § 6.

Der Reichswirtschaftsminister setzt fest, welche Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren auf die Fleischkarte bezogen werden darf und mit welchem Gewichte die einzelnen Arten von Fleisch und Fleischwaren auf die Höchstmenge anzurechnen sind. Hierbei ist auf eine entsprechend geringere Bewertung der Eingeweide Bedacht zu nehmen.

Wenn im Bezirk eines Kommunalverbandes die Nachfrage aus den verfügbaren Fleischbeständen voraussichtlich nicht gedeckt werden kann, hat der Kommunalverband die jeweilig festgesetzte Höchstmenge entsprechend herabzusetzen oder durch andere Maßnahmen für eine gleichmäßige Beschränkung im Bezuge von Fleisch und Fleischwaren oder einzelner Arten zu sorgen.

### § 7.

Jede Person erhält für je vier Wochen eine Fleischkarte. Kinder erhalten bis zum Beginne des Kalenderjahres, in dem sie das sechste Lebensjahr vollenden, nur die Hälfte der festgesetzten Wochenmenge. Dies gilt auch für die für Selbstversorger nach § 13 festgesetzten Verbrauchsmengen.

Auf Antrag des Bezugsberechtigten kann der Kommunalverband an Stelle der Fleischkarte Bezugscheine auf andere ihm zur Verfügung stehende Lebensmittel ausgeben.

### § 8.

Die Kommunalverbände haben die Zuteilung von Fleisch und Fleischwaren an Schlächtereien (Fleischereien, Metzgereien), Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbsmäßig an Verbraucher abgegeben werden, zu regeln. Sie haben durch Einführung von Bezugscheinen oder auf andere Weise für eine ausreichende Ueberwachung dieser Betriebe zu sorgen.

### § 9.

Die Verbrauchsregelung erstreckt sich auch auf die Selbstversorger. Als Selbstversorger gilt, wer durch Hauschlachtung Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt.

Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Als Selbstversorger können vom Kommunalverbande ferner anerkannt werden Krankenhäuser und ähnliche Anstalten für die Versorgung der von ihnen zu versorgenden Personen sowie gewerbliche Betriebe für die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter; für die Selbstversorgung durch Schlachtung von Rindvieh mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen ist die Anerkennung von der Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle abhängig.

Die Veräußerung von Schweinen mit einem Lebendgewichte von mehr als fünfundsiebzig Kilogramm darf, auch wenn es sich nicht um Schlachtschweine handelt (§ 6 der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917, Reichsgesetzl. S. 319), nur an die staatlich bestimmten Viehannahmestellen oder deren Beauftragte erfolgen. Der Erwerb dieser Schweine durch andere Stellen oder Personen ist nur mit Genehmigung der Landeszentralbehörden oder der von diesen bestimmten Stellen zulässig.

### § 10.

Selbstversorger bedürfen zur Hauschlachtung von Schweinen und von Rindvieh, mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen, der Genehmigung des Kommunalverbandes.

Die Genehmigung hat zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens drei Monate gehalten hat. Die Landeszentralbehörden haben Vorsehrung zu treffen daß, wenn infolge der Hauschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge (§ 13) übersteigen würde oder ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist, die Genehmigung versagt wird oder die überschüssigen Mengen an besondere Stellen gegen Entgelt abgeliefert werden.

Hauschlachtungen von Kälbern bis zu sechs Wochen und von Schafen sind dem Kommunalverband anzuzeigen. Die Landeszentralbehörden können auch diese Hauschlachtungen von der Genehmigung des Kommunalverbandes abhängig machen.

### § 11.

Die Kommunalverbände haben die Hauschlachtungen zu überwachen. Sie haben Ueberwachungspersonen zu bestellen, die insbesondere das Schlachtgewicht genau zu ermitteln und darüber eine amtliche Bescheinigung auszustellen haben. Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen; sie haben festzusetzen, welche Teile der Tiere beim Ausschichten vor der Ermittlung des

Schlachtgewichts zu trennen sind, und über die Art der Gewichtsermittlung Grundzüge aufzustellen.

#### § 12.

Den Selbstversorgern ist das aus der Hauschlachtung gewonnene Fleisch nach Maßgabe der Vorschriften im § 13 zum Verbrauch im eigenen Haushalt zu belassen.

Hierbei gelten als zum Haushalt gehörig auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gefindes sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Altkenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

#### § 13.

Der Selbstversorger hat anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit erhält er für sich und die von ihm verköstigten Personen nur so viele Fleischarten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen.

Für je fünfhundert Gramm Schlachtviehfleisch sind die Fleischartenabschnitte einer Woche in Anrechnung zu bringen.

Der Reichswirtschaftsminister kann die Sätze für die Anrechnung von Schlachtviehfleisch vorübergehend erhöhen. Fleisch zur Selbstversorgung darf aus Hauschlachtungen, die zwischen dem 1. September und 31. Dezember erfolgen, höchstens für die Dauer eines Jahres, aus Hauschlachtungen in der übrigen Zeit höchstens für die Zeit bis zum Schlusse des Kalenderjahrs belassen werden.

#### § 14.

Fleisch und Fleischwaren, die aus der Hauschlachtung gewonnen und dem Selbstversorger zur Selbstversorgung überlassen sind, dürfen gegen Entgelt nur an den Kommunalverband oder mit dessen Genehmigung abgegeben werden.

Die Landeszentralbehörden können weitergehende Einschränkungen anordnen.

#### § 15.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können anordnen, daß Fleisch, das aus einer ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommenen oder nicht vorchriftsmäßig angezeigten Hauschlachtung gewonnen ist, zugunsten des Kommunalverbandes, der Gemeinde oder einer anderen Stelle ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt werden kann.

#### § 16.

Fleisch, das aus Rotschlachtungen anfällt, unterliegt nicht der Verbrauchsregelung, wenn es bei der Fleischschau für minderwertig oder nur bedingt tauglich erklärt wird. Fleisch, das ohne Beschränkung für den menschlichen Genuß tauglich befunden wird, unterliegt der Verbrauchsregelung; dem Selbstversorger ist es nach Maßgabe des § 13 anzurechnen.

#### § 17.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können anordnen, daß Fleisch und Fleischwaren aus einem Kommunalverband oder größerer Bezirke nur mit behördlicher Genehmigung ausgeführt werden dürfen.

#### § 18.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. Sie bestimmen, welcher Verband als Kommunalverband gilt.

#### § 19.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser

Strafen wird bestraft,

1. wer entgegen den Vorschriften im § 4 Abs. 1, § 14 Abs. 1 oder den nach § 14 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen Fleisch oder Fleischwaren abgibt, bezieht oder verbraucht;
2. wer den Vorschriften im § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 3 oder den auf Grund des § 11 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
3. wer es unterläßt, die vorgeschriebenen Anzeigen an den Kommunalverband zu ersatten oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
4. wer den auf Grund der §§ 2, 3, § 4 Abs. 2, §§ 8, 17, 18 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 15 für verfallen erklärt worden sind.

#### § 20.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer ohne die nach § 10 erforderliche Genehmigung eine Hauschlachtung vornimmt oder vornehmen läßt. Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 15 für verfallen erklärt worden sind.

#### § 21.

Der Reichswirtschaftsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Die gleiche Befugnis haben die Landeszentralbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen; sie bedürfen zur Zulassung von Ausnahmen der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers. Ausnahmen von der Einhaltung der Vorschrift im § 9 Abs. 3 und von der im § 10 Abs. 2 vorgeschriebenen Mästungsfrist können die Landeszentralbehörden ohne diese Zustimmung zulassen.

Berlin, den 31. Dezember 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.

J. B. Dr. Peters.

### Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 12. November 1919 — Staatsanzeiger Nr. 262 vom 14. November 1919 — werden die Bezirke der Preussischen Kohlenwirtschaftsstellen wie folgt abgegrenzt:

Es umfassen:

1) Kohlenwirtschaftsstelle Königsberg: die Provinz Ostpreußen einschließlich der östlich des polnischen Korridors gelegenen Kreise Stuhm, Marienburg, Marienwerder und Elbing.

2) Kohlenwirtschaftsstelle Stettin: die Provinz Pommern, die Grenzmark Westpreußen-Posen (Kreise Schlochau, Flatow, Deutsch Krone, Garmian, Fikelne, Schwerin, Mejeritz, Pomst) und die Kreise Arnswalde und Friedberg.

Die Grenzmark Westpreußen-Posen und die Kreise Arnswalde und Friedberg werden von der Nebenstelle Schneidemühl bewirtschaftet, welche bis auf weiteres auch den unbesetzten Teil der Provinz Posen bearbeitet.

3) Kohlenwirtschaftsstelle Breslau: die Provinzen Ober- und Niederschlesien; ferner von Südpolen die Kreise Fraustadt, Bissa, Namowitz, Kempen.

4) Kohlenwirtschaftsstelle Magdeburg: die Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg; außerdem das Land Anhalt.

5) Kohlenwirtschaftsstelle Hannover; die Regierungsbezirke Hannover, Hildesheim und Lüneburg — diesen ohne die Kreise Garburg, Winsen und Lüneburg — die Grafschaft Schaumburg und dem Kreis Verden; außerdem das Land Braunschweig.

6) Kohlenwirtschaftsstelle Cassel: den Regierungsbezirk Cassel ohne die Kreise Hanau, Gelnhausen, Schlächtern, Fulda und Gersfeld; den Regierungsbezirk Erfurt; außerdem das Land Waldeck und die Thüringischen Staaten ohne Sachsen-Altenburg.

7) Kohlenwirtschaftsstelle Düsseldorf: den Regierungsbezirk Düsseldorf, die Kreise Borken und Neulinghausen, den Kreis Wipperfürth und die Kreise Quinsberg und Erkelenz.

8) Kohlenwirtschaftsstelle Bielefeld: den Regierungsbezirk Osnabrück ohne die Kreise Achsenborn, Hümmeling und Meppen, den Regierungsbezirk Minden und den Regierungsbezirk Münster ohne die Kreise Neulinghausen und Borken; außerdem die Länder Schaumburg-Lippe, Lippe und Pyrmont.

9) Kohlenwirtschaftsstelle Hagen: den Regierungsbezirk Arnsberg, die Kreise Biedenkopf und den Dillkreis, ferner den Ostteil des Kreises Altenkirchen, mit den Bürgerweiserereien Friesenhagen, Kirchen, Bexdorf, Daden, Gebhardshain und Wissen.

Die Kreise Siegen, Wittgenstein, Biedenkopf, Dillkreis und der Ostteil des Kreises Altenkirchen werden von der Nebenstelle Siegen bewirtschaftet.

10) Kohlenwirtschaftsstelle Frankfurt a. M.: den Regierungsbezirk Wiesbaden ohne den Dillkreis und den Kreis Biedenkopf, den Kreis Wetzlar und die Kreise Hanau, Gelnhausen, Schlächtern, Fulda und Gersfeld; außerdem das Land Hessen.

Die Kreise Montabaur, Diez und St. Goarshausen werden bis auf weiteres von der Stelle Koblenz mitbewirtschaftet.

11) Kohlenwirtschaftsstelle Koblenz (später Köln): den übrigen Teil der Rheinprovinz, soweit nicht die Stelle Düsseldorf zuständig ist; außerdem Birkenfeld. Bis auf weiteres ferner die Kreise Montabaur, Diez und St. Goarshausen.

12) Kohlenwirtschaftsstelle In den Marken (Berlin): die Provinz Brandenburg ohne die Kreise Arnswalde und Friedberg.

Außerdem bewirtschaftet die:

13) Kohlenwirtschaftsstelle Hamburg: errichtet für die Länder Hamburg und Lübeck und das Fürstentum Lübeck, gleichzeitig die Provinz Schleswig-Holstein und die an der Elbe gelegenen Kreise Hadeln, Neuhabs, Stebdingen, Stade, Jork, Stadt- und Landkreis Garburg, Winsen und Lüneburg.

14) Kohlenwirtschaftsstelle Bremen: errichtet für die Länder Bremen und Oldenburg, gleichzeitig den Regierungsbezirk Aachen, die Kreise Achsenborn, Hümmeling und Meppen des Regierungsbezirks Osnabrück und die Kreise Lehe, Geestemünde, Bremerörde, Blumenthal, Nieborh, Jever, Rotenburg und Achim des Regierungsbezirks Stade.

15) Kohlenwirtschaftsstelle Danzig: bis auf weiteres die Provinz Westpreußen ohne die bei 1 und 2 bereits genannten Teile.

Berlin, den 22. Dezember 1919.

Preussische Landeskohlenstelle.

A b z i g.

## Bearbeitung von Elsaß-Lothringischen Anträgen.

Mitte Januar 1920 wird ein Teil der dem Reichsministerium des Innern angegliederten Abteilung für Elsaß-Lothringen nach Loth in Baden verlegt werden. Die Zweigstelle wird als Dienststelle die Bezeichnung führen:

„Reichsministerium des Innern,  
Abteilung für Elsaß-Lothringen  
Zweigstelle Loth in Baden.“

Sie wird zuständig sein für alle Personalangelegenheiten der aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Landes-, Bezirks- und Gemeindebeamten, Geistlichen, Lehrer und Ruhegehaltsempfänger. In besonderen wird die Zweigstelle die Einzelheiten der Wiederoverwendung dieser Beamten regeln, sie wird ferner ihre Gehälter, Kriegstenerungszulagen, Verdrängungsbeihilfen und Beschäftigungsbeihilfen sowie die Ruhegehälter und Unterstufungen anweisen.

Die Bearbeitung aller übrigen Elsaß-Lothringischen Angelegenheiten erfolgt wie bisher durch den in Berlin verbleibenden Teil der Abteilung für Elsaß-Lothringen, in deren bisheriger Bezeichnung eine Aenderung nicht eintritt.

Ich beehre mich, von dieser Organisationsänderung mit der Bitte Kenntnis zu geben, sie auch beschleunigt den nachgeordneten Behörden im Interesse der glatten Abwicklung der Dienstgeschäfte bekannt zu geben.

Berlin, den 27. Dezember 1919.

Der Reichsminister des Innern.  
Abteilung für Elsaß-Lothringen.  
J. A. Unterschrift

## Ausnahmезustand.

Durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 13. Januar 1920 ist über das Reichsgebiet mit Ausnahme von Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden und der von ihnen umschlossenen Gebiete der Ausnahmezustand verhängt worden.

Die vollziehende Gewalt ist mit vom Reichswehrministerium übertragen worden. Die Zivilbehörden bleiben in Tätigkeit, haben aber meinen Anordnungen zu folgen.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Verboten sind:

Zusammenrottungen, Versammlungen, Umzüge unter freiem Himmel, auf Straßen, Fabriksböden und freien Plätzen.

§ 2.

Verboten ist:

Der Ankauf und Verkauf, der Besitz von Waffen und Munition aller Art, Sprengstoffen, Handgranaten, sowie das Unternehmen sich in den Besitz derartiger Gegenstände zu setzen.

Berechtigt zum Besitz oder Tragen von Waffen oder Munition sind nur Militär-, Polizei- oder sonstige Personen, die im Besitz eines gültigen Waffenscheines sind.

§ 3.

Plakate, Extrablätter, Flugblätter und Zettel und ähnliche nicht periodisch erscheinende Blätter, sowie neue periodisch erscheinende Blätter (Zeitungen) dürfen nur dann gedruckt, öffentlich verkauft, verteilt oder sonst verbreitet werden, wenn die Ortspolizeibehörde die Erlaubnis dazu erteilt hat.

**§ 2**  
Zu widerhandlungen gegen diese Befehle, die Auf-  
forderung und Anreizung dazu werden, sofern die bestehen-  
den Befehle keine höheren Freiheitsstrafen bestimmen, mit  
Gefängnis, Haft oder Geldstrafen bis zu 15000 Mark be-  
traft.

Mit der Durchführung dieser Bestimmungen werden  
die Brigadefeldkommandeure und in den Festungen Glatz,  
Neisse und Breslau, die Festungskommandanten beauftragt.  
An diese sind auch alle Anträge und Gesuche betr. des  
Ausnahmestandes im Einzelnen zu richten.  
Der Regierungskommissar Der Militärbefehlshaber.  
Voigt. v. Friedeburg.

### Belohnung für Ermittlung von Verbrechern.

Am 14. Januar 1920 abends nach 10 Uhr ist der  
Pfarrer Drogitz in Ottmuth, Kreis Groß Strehlitz auf  
dem Heimwege von Krappitz in dem Garten der Pfarrei  
von unbekanntem Täter mittelst eines aus Teilen einer  
kleinern Kindermütze — weigrau mit blau abgegebener  
Krempe — und Teilen eines Sackes hergestellten Knebelst-  
durch Erstichung ermordet worden. Die Täter wollten  
offenbar in die Pfarrei einbrechen, sind aber durch mehr-  
ere aus der Pfarrei abgegebene Rufsignale verhindert  
worden.

Jch fordere zur Nachforschung nach dem bzw. den  
Tätern auf und sichere eine Belohnung von  
3000 Mark

demjenigen zu, der den bzw. die Täter so zur Anzeige  
bringt, daß gerichtliche Verurteilung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung  
behalte ich mir unter Anschluß des Rechtsweges vor.  
Oppeln, den 21. Januar 1920.

Der Regierungspräsident.

In der Nacht vom 1. Oktober vorigen Jahres ist in  
die katholische Kirche zu Falkenberg, Kreis Oppeln, durch  
Einschlagen ins Fenster in die Sakristei eingebrochen  
worden. Gestohlen wurden ein zinnerner Taufstiller,  
2 dreiarmlige Leuchter, versilbert, ein Paar versilberte  
Leuchter mit Inschrift, ein paar vernickelte Leuchter,  
2 Konsoleleuchter, wovon der eine dreiarmlig, eine Pro-  
zessionslaterne von Messing, 2 vernickelte Kreuze, eine  
Krone vom Muttergottesbild der immerwährenden Hilfe  
und zwei ein Meter hohe Altarleuchter von Bronze sowie  
ein versilbertes Weibrandschiffchen.

Jch fordere zur Nachforschung nach dem bzw. den  
Tätern auf. Eine Belohnung von  
300 Mark

ist von dritter Seite demjenigen zugesichert worden, der  
den bzw. die Täter so zur Anzeige bringt, daß gericht-  
liche Verurteilung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung  
behalte ich mir unter Anschluß des Rechtsweges vor.  
Oppeln, den 22. Januar 1920.

Der Regierungspräsident.

Am 20. dieses Monats wurde im Walde bei Sie-  
mianowitz der Förster Kaczmarczyk ermordet.

Jch fordere zur Nachforschung nach dem bzw. den  
Tätern auf und sichere eine Belohnung von  
5000 Mark

demjenigen zu, der den bzw. die Täter so zur Anzeige  
bringt, daß gerichtliche Verurteilung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung

behalte ich mir unter Anschluß des Rechtsweges vor.  
Oppeln, den 22. Januar 1920.

Der Regierungspräsident.

### Ausstellung von Ausweisen nach Deutschland. Staatsdienstelegramme.

Nach Mitteilung Generalkommandos wird Passver-  
ordnung betreffend Ueberkreuzung oberösterreichischer Demar-  
kationslinie mitbegehandelt und statt Paß vorläufig  
jeder andere Ausweis genügen, im Notfall auch ganz  
über Mangel des Passes hinweggesehen werden. Gesuche  
antragstellendes Publikum in diesem Sinne anzustellen.  
Oppeln, den 23. Januar 1920.

Regierungspräsident.

### Ausbruch von Getreide.

Auf Grund des § 5 Abs. 3 der Reichsgetreideordnung  
für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (RGBl. S. 525,  
535) ordne ich wegen der Lage der Broterzeugung hier-  
mit für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks Oppeln  
an, daß ein allgemeiner sofortiger Ausbruch sämtlicher  
vorhandenen Borräte an Brotgetreide und an Gerste statt-  
zufinden hat. Der angeordnete Ausbruch muß in allen  
Fällen spätestens am 1. März 1920 beendet sein.

Nichtbefolgung meiner vorstehenden Anordnung unter-  
liegt nach § 80 Ziffer 12 der Reichsgetreideordnung der  
Bestrafung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit  
Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder einer dieser Strafen.

Sämtliche beteiligten Behörden sind von mir aufge-  
wiesen worden, mit Nachdruck für die Befolgung meiner  
Anordnung zu sorgen.

Die zur Ausführung des Ausbruchs erforderlichen  
Kohlenmengen werden nach Mitteilung des Herrn Staats-  
kommissars für Volksernährung durch eine besondere Maß-  
nahme der Reichsgetreidestelle und des Reichsrohstoffkom-  
missars sichergestellt.

Anträge landwirtschaftlicher Betriebsunternehmer wegen  
etwa fehlender Druschlothe sind ausschließlich und sofort  
bei dem Kreis-kommunalverbande (Landrat Magistrat der  
kreisfreien Städte) zu stellen.

Oppeln, den 22. Januar 1920.

Der Regierungspräsident.

S. B. gez. Albrecht.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes sofort zur  
allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Groß Strehlitz, den 31. Januar 1920.

### Ausführung der Mobiliar-Beitragsbeiträge für 1920.

Mit Bezug auf die Kreisblattbekanntmachung vom  
18. Dezember 1919 Stück 52 Seite 477 für 1919 ersuche  
ich die Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände des  
Kreises, die Ausführung der Beiträge an die hiesige Kreis-  
kommunalfasse und die Rückgabe der Heberollen alsbald  
zu veranlassen.

Groß Strehlitz, den 2. Februar 1920.

### Auflösung der Arbeiter- und Volksräte.

Der Herr Regierungs-Präsident macht darauf auf-  
merksam, daß die Auflösung der Arbeiter- und Volksräte,  
soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, alsbald zu  
erfolgen hat und bei Beginn der Befragung durch die  
alliierten feindlichen Mächte beendet sein muß.

Groß Strehlitz, den 29. Januar 1920.

# Aufruf!

Infolge Inkrafttretens des Friedensvertrages haben die deutschen Truppen den Regierungsbezirk Oppeln mit Ausnahme der Kreise Neisse, Grottkau, Falkenberg und eines Teiles des Kreises Neustadt zu räumen; eine Besetzung dieses Gebietes durch die Truppen der alliierten Mächte steht demnächst bevor. Die Verwaltung wird nach Durchführung der Besetzung einem internationalen Ausschuss mit dem Sitz in Oppeln unterstellt werden, der alle Befugnisse der deutschen und preussischen Regierung besitzt wird. Der Ausschuss verfügt auch über jegliche Vollmacht zur Erledigung sämtlicher Fragen, die mit der Durchführung der Friedensbedingungen verknüpft sind. Danach wird in dem zu besetzenden Gebiet eine Volksabstimmung stattfinden, deren Zeitpunkt von den Entente-mächten noch festzusetzen ist, indessen nicht früher als 6 und nicht später als 18 Monate nach dem Amtsantritt des internationalen Verwaltungsausschusses in Obereschlesien liegen wird.

Die Bevölkerung des Abstimmungsgebietes hat den Anweisungen des Ausschusses und der ihnen unterstellten Behörden Folge zu leisten. Da im Falle einer Widersetzung gegen die Behörden oder die Truppen der Entente-mächte schwere Strafen zu gewärtigen sind, wird ein jeder gebeten, sich in das Unvermeidliche zu fügen, den Angehörigen der fremden Mächte mit würdiger Zurückhaltung zu begegnen, Ruhe und Ordnung zu bewahren und sich von jeder Ausschreitung oder Kundgebung gegen die Besatzungstruppen fernzuhalten. Auch die mit der Unterbringung der fremden Truppen und der Mitglieder des Ausschusses verbundenen Lasten müssen, in dem Bewußtsein, das es sich nur um einen vorübergehenden Zustand handelt, willig getragen werden.

Oppeln, den 26. Januar 1920.

**Der Regierungspräsident.**

Bitt.

# Odezwa!

Z powodu ratyfikacji pokoju jest wojsko niemieckie zmuszone opróżnić obwód rejencyjny opolski z wyjątkiem powiatu nyskiego (Neisse), grotkowskiego (Grottkau), niemodlińskiego (Falkenberg), i pewnej części powiatu prudnickiego (Neustadt). Obsadzenie tych obszarów przez wojska koalicyjne nastąpi w krótkim czasie. Zarządca będzie po dokonaniu obsadzenia miedzysojusznicy wydział z siedzibą w Opolu, który wszystkie prawa niemieckiego i pruskiego rządu posiadać będzie. Wydział ma wszelkie pełnomocnictwo do załatwienia wszystkich spraw, dotyczących wykonania pokoju. Z powodu tego odbędzie się w obsadzonym obwodzie plebiscyt (głosowanie), którego termin wyznaczy komisja koalicyjna, jednakowoż nie przedzej jak 6, a także nie później jak 18 miesięcy od urzędowania wydziału na Górnym Śląsku.

Publiczność obszaru plebiscytowego ma obowiązek do zarządzeń wydziału i temuż poddanych władz się zastosować. Ponieważ w razie przeciwstawienia się urzędom albo wojskom koalicyjnym nałożone będą ciężkie kary, uprasza się każdego, aby zastosował się do konieczności i względem członków obcych mocarstw z godnością i wstrzeźliwością się zachował, dbając o spokój i porządek a przedewszystkiem, aby nie dopuszczał się żadnych wykróceń i demonstracji przeciw wojskom koalicyjnym. Także ciężary połączone zpomieszczeniem obcych wojsk i członków wydziału należy zgotowością przyjąć na siebie wtej przytomności że chodzi tylko o stan przejściowy.

Opole, dnia 26 tego stycznia 1920 r.

**Prezes rejencji.**

Bitt.

## Verkauf von Schuhwaren.

Dem Kreise gehen zur Verteilung:

300 Paar neue Fahlebergschuhe für Männer

150 Paar neue Halbschuhe für Frauen

200 Paar neue Fahlebergschuhe für Burshen

zur Verteilung.

Der Verkauf erfolgt gegen Berechtigungsschein an die in Schuhnot befindliche Bevölkerung durch den Schuhwarenhändler Siegmund in Groß Strehlitz.

Die Anstellung der Berechtigungsscheine erfolgt durch die Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorsteher. Diesen find die bei der Einwohnerzahl entsprechenden Mengen Bezugs-scheine zugegangen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß bei der geringen Menge des zugeteilten Schuhwerks nur entfallen

1 Paar Männerchuhe auf 250 Einwohner

1 Paar Damenhalschuhe auf 500 Einwohner

1 Paar Burshenschuhe auf 400 Einwohner.

Den Gemeinden kennen also nur ganz geringe Mengen Bezugs-scheine zugeteilt werden.

Die Höchstpreise betragen:

für 1 Paar Männerchuhe 84.50 Mark

für 1 Paar Halbschuhe 41.90 „

für 1 Paar Burshenschuhe 46.60 „

Die Schuhe sind resillos auf den ganzen Kreis verteilt. In meinem Amt sind keine Bezugs-scheine zu haben. Jedes Erscheinen im Amt und schriftliche Anträge auf Berechtigungsscheine an mein Amt sind daher zwecklos.

Groß Strehlitz, den 26. Januar 1920.

## Fürsorge für Kriegsgefangene.

Für die Fooding Obereschlesien ist beim Oberpräsidenten in Oppeln ein besonderer Landeshilfsauschuss zur Gewährung von wirtschaftlichen Beihüfen an ehemalige Kriegs-gefangene gebildet worden. Etwaige Beschwerdeanträge sind daher nicht wie bisher nach Breslau, sondern an den Landeshilfsauschuss im Oberpräsidium in Oppeln zu richten.

Groß Strehlitz, den 28. Januar 1920.

## Verteilung von amerikanischem Speck und Schweineschmalz.

In der Woche vom 2.—8. 2. 1920 kommen auf den Bodenabschnitt 3 der Fleischarte an die Fleischveror-gungsberechtigten des Kreises a 125 gr amerik. Speck zum Preise von 8,15 Mk. je Pfund und 100 gr Büchsen-fleisch zum Preise von 9,50 je Büchse mit 850 gr Inhalt

zur Verteilung.

Außerdem werden für die beiden Wochen vom 2.—15. 2. 1920 auf den Karrenabschnitt 3 zusammen 200 gr Schweineschmalz zur Ausgabe gelangen. Der Kleinhandelspreis für Schweineschmalz wird auf 6,60 Mk. je Pfund festgesetzt.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes. Die Ausgabe an die Fleischer wird am Freitag und Sonnabend dieser Woche gegen Abgabe des Wochenabschnittes 2 der Fleischkarte erfolgen.

Groß Strehlitz, den 2. Februar 1920.

### Personalien.

Befähigt als Feld- und Forstbüter nach Maßgabe des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1890 der Obersförster Schwabe in Zawadzki für den gesamten im Kreise Groß Strehlitz belegenen Teil der Herrschaft Malepartus.

Groß Strehlitz, den 27. Januar 1920.

Der Landrat.

Großpielsch.

### Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Schlesien hat Beratungskstellen für Geschlechtskranke eingerichtet. Zweck dieser Beratungskstellen ist eine kostenlose und streng verschwiegene Beratung von Personen, die an einer Geschlechtskrankheit leiden oder gelitten haben, soweit sie nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Versicherungsgesetz für Angestellte versichert sind oder dem Kreise der nach der Reichsversicherungsordnung versicherten Bevölkerung in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung nahe stehen. Auch Familienangehörige dieser Personenkreise finden dort Beratung.

Durch die Beratung soll die Art der Krankheit festgestellt und die notwendige ärztliche Behandlung der Krankheit vermittelt werden. Eine ärztliche Behandlung selbst findet in den Beratungskstellen nicht statt.

Die Beratungskstellen sammt jeder, der an einer Geschlechtskrankheit zu leiden befürchtet, unvorgelesen zu den nachstehend angegebenen Sprechstunden aufsuchen. Er wird dort kostenlos Rat und Vermittelung ärztlicher Behandlung erhalten.

Beratungskstellen bestehen in:

Breslau, Kronprinzenstraße 65.

Sprechstunden: für Männer Sonnabend 6—7 Uhr

„ Frauen Mittwoch 6—7 Uhr

Waldenburg, Hochwaldstraße 1.

Sprechstunden: für Männer Montag 3—4 Uhr

„ Frauen Donnerstag 3—4 Uhr

Glogau, im städtischen Krankenhaus.

Sprechstunden: für Männer Montag 11½—12½

„ Frauen Dienstag 11½—12½ Uhr,

Görlitz, Postplatz 31.

Sprechstunden: für Männer Montag 1—2 Uhr,

„ Frauen Donnerstag 1—2 Uhr.

Wienitz, Neue Dammnerstraße 19.

Sprechstunden: für Männer Sonnabend 5—6 Uhr,

„ Frauen Freitag 5—6 Uhr.

Wentzen O/S., Große Blottnikstraße 9.

Sprechstunden: für Männer Freitag 6½—7½ Uhr abds.,

„ Frauen Sonnabend 6½—7½ Uhr abds.

Weiße, im städtischen Krankenhaus.

Sprechstunden: für Männer Montag 12—1 Uhr,

„ Frauen Sonnabend 12—1 Uhr.

Kreuzburg, im Krankenhaus Bethanien.

Sprechstunden: für Männer Sonnabend 12—1 Uhr,

„ Frauen Sonnabend 9—10 Uhr.

### Lehrgang über Schafzucht, Wollkunde und Kleintierzucht in Ratibor.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien beabsichtigt, in Ratibor einen dreitägigen Lehrgang über Schafzucht, Wollkunde und Kleintierzucht, ähnlich wie die bisher in Breslau, Hirschberg, Sprottau und Glog abgehaltenen Lehrgänge, zu veranstalten. Es werden Vorträge stattfinden über die Zucht der für Schlesien wirtschaftlich wertvollsten Schafstassen, über Schafkrankheiten und -Seuchen, Schafweiden und Weidetrieb- Fütterungsfragen, bäuerliche Schafhaltungen, Ziegen und sonstige Kleinviehzucht. Desgleichen werden gemeinsame Ausflüge in gute Zuchtherden stattfinden. Teilnehmer aus der Provinz Schlesien zahlen eine Gebühr von 10 Mark. Solche von außerhalb der Provinz Schlesien 20 Mark, für Schafmeister und Schäfer aus der Provinz Schlesien ist die Teilnahme kostenlos. Sie können außerdem bei Bedürftigkeit auf Antrag von der Landwirtschaftskammer als Beihilfe den Ertrag der Fahrtkosten 4. Klasse hin und zurück und einen Zuschuß für die sonstigen Kosten von 15 Mark erhalten.

Der Lehrgang findet vom 3.—5. Februar 1920 in der Zentralfalle Ratibor statt, wenn sich eine genügende Zahl von Teilnehmern dazu meldet.

Es wird daher ersucht, die Teilnahme an dem Lehrgang umgehend bei der Hauptgeschäftsstelle der Landwirtschaftskammer, Breslau 10, Matthiasplatz 6, anzumelden.

### Öffentliche Bekanntmachung.

#### Veranlagung

#### der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs.

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs werden hiermit alle Personen, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 bis 30. Juni 1919 um mindestens 6000 Mk. erhöht hat, im Bezirke des Finanzamts aufgefordert, ihre Steuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular bis zum 15. Februar 1920 schriftlich oder mündlich vor dem Finanzamt abzugeben und hierbei zu versichern, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab in der Kanzlei des unterzeichneten Finanzamts und bei den Gemeindebehörden kostenlos verabfolgt.

Ueber sämtliche Punkte des Vordrucks ist eine Erklärung abzugeben. Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen. Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Steuererklärung sind in den §§ 27, 28 des Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Auch eine fahrlässige Zuweckerhandlung ist strafbar. Unrichtige Angaben erstatet auch derjenige, der Punkte des Vordrucks durchstreicht, obwohl er eine Erklärung hätte abgeben sollen. Unvollständig ist die Erklärung auch dann, wenn der

Vordruck ganz oder teilweise nicht ausgefüllt wird. Die Prüfung, was steuerpflichtig ist und was nicht, steht dem Finanzamt, nicht dem Abgabepflichtigen zu.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Abfenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung veräumt, wird mit Zwangsgeldstrafen zu der Abgabe angehalten, auch hat er einen Zuschlag der geschuldeten Steuer verwirkt.

Groß Strehlitz, den 29. Januar 1920.

Das Finanzamt.

Der Verkehr mit dem Publikum findet in der

**Kreisparatasse  
und Kreis kommunalkasse**

— Landratsamt —

nur noch in den

**Vormittags-Dienststunden von 8—1 Uhr**  
statt.

In den Nachmittags-Dienststunden bleiben die beiden  
Kassen für den öffentlichen Verkehr

**geschlossen.**

Groß Strehlitz, den 19. Januar 1920.

Der Kreis Ausschuß.

Das Vaterland über die Post!  
ist ein besseres Land erhalten!  
Sich Deine

**Grenzspende**

für die Volksabstimmungen  
auf Postcheckkonto Berlin 73776  
oder auf Deine Bank!  
Deutscher Schutzbund, Berlin NW 12

Jede Menge

**Stroh, Hafer, Rüben**

kauft zu höchsten Preisen

**Wilhelm Schiffan, Breslau 5,**  
Gartenstr. 52. Fernspr. 4700. Begr. 1878.

Für Nachweis hohe Provision.

**Billigste Bezugsquelle  
für Säcke und Blauen**

**ERNST UNGER,**  
Groß Strehlitz — Telefon 83.

## III. Kreisparatasse des Kreises Gr. Strehlitz

Zu der auf Sonntag den 15. Februar cr. Nachm. 2 Uhr  
im Hotel Deutsches Haus hierelbst anberaumten

### Ausschluß- und Vorstandssitzung

werden die Mitglieder hiermit eingeladen und ersucht,  
an derselben vollständig teilzunehmen. Ein Ausbleiben  
ohne genügenden Grund wird nach § 64 des Statuts  
bestraft.

#### Tagesordnung:

1. Beschluß über Abänderung des § 19 Abs. 1 und 4  
und des § 43 (erster Nachtrag der Satzung) in Folge  
Erhöhung der Krankentassenbeiträge von 4 $\frac{1}{2}$  auf 7%.
2. Abnahme der Jahresrechnung pro 1919.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Wahl der Rechnungsprüfungskommission pro 1920.
5. Beschlußfassung über die Gewährung der laufenden  
und der einmaligen Steuerzulagen wie die der  
mittelbaren Staatsbeamten an den Angestellten für  
das Jahr 1920.
6. Beschlußfassung über Erhöhung der Remuneration  
für Beheizung und Beleuchtung pp. des Kassenbüros  
an den Geschäftsführer.
7. Beschlußfassung über die vom 1. Januar 1920 er-  
höhten Honorarsätze pp. der Kassenärzte.
8. Beschlußfassung über die Erhöhung der Kur- und  
Beflegungssätze von mehreren Krankenhäusern.
9. Sonstige Angelegenheiten.

#### Der Vorstand.

In der Nacht vom Freitag, den 16 zu Sonnabend  
den 17. Januar 1920 ist uns ein Lederriemen 16,20 m  
lang, 290 mm breit, gestohlen worden. Wer uns zur  
Erlangung des Riemens behilflich ist bezw. die Person des  
Täters so nahhaft macht, daß wir sie gerichtlich belangen  
können, erhält eine

## Belohnung von 600 M.

Oberschlesische Portland-Cement-  
und Kalkwerke Aktiengesellschaft  
Groß Strehlitz O.S.

### Jagdverpachtung!

Die Jagdnutzung im süd-  
westlichen Teile der Gemarkung  
Gonschiorowitz wird am  
Sonntag, den 22. Februar  
1920 nachmittags um 5 Uhr  
im Gutslohn Gasthause zu  
Gonschiorowitz meistbietend  
an Ortsanwesenden verpachtet.  
Die Pachtbedingungen werden  
im Pachttermin bekannt ge-  
geben.

Gonschiorowitz, 1. Febr. 20.  
Der Jagdvorsteher.

1 I. Wurstwagen  
Lederanschlag  
1 neuer, 1 gebr.  
Sandschneider

berkauft

A. Urbanczyk,  
Gr. Strehlitz, Krafauerstr. 44



# Sonderbeilage

zu Ethd 6 des „Groß Strehliher Kreisblattes“  
vom 4. Februar 1920.

## Anordnung.

Auf Grund der §§ 59 ff. der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 (R. G. Bl. S. 525 ff.) in Verbindung mit der Anordnung der Reichsgetreidestelle vom 31. Januar 1920 wird für den Kreis Groß Strehlitz folgendes angeordnet:

### § 1.

Die der mehrlieferungsberechtigten, nicht schwerarbeitenden Bevölkerung gemäß der Anordnung des Kreisamtschusses vom 2. Dezember 1918 Kreisblatt Seite 461 — für 1918 — gewährte wöchentliche

**Zusatzmenge von 275 gr Mehl oder 400 gr Brot kommt vom 8. Februar 1920 ab in Wegfall.**

Die zum Bezuge dieser Mehls- oder Brotzulage für die Woche vom 8.—14. und 15.—21. Februar 1920 in Händen der versorgungsberechtigten Bevölkerung befindlichen Zusatzkarten über 275 gr Mehl oder 400 gr Brot werden daher für

### ungültig

erklärt. Eine Abgabe von Mehl und Brot auf diese Karten darf ab 8. Februar 1920 nicht mehr erfolgen.

Schwer- und Schwerstarbeiter erhalten ihre bisherige Zulage in voller Höhe weiter.

### § 2.

Im Reiseverkehr sind für jeden Reisetag vom 8. Februar 1920 ab 5 Reisebratarten zu je 50 gr Gebäck zusammen also über 250 gr Gebäck zu verabfolgen.

### § 3.

Zwiderhandlungen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

Groß Strehlitz, den 5. Februar 1920.

### Der Kreisamtschub.

Grospsietisch.

Der Befehlshaber der französischen Truppen hat angeordnet, daß sämtliche öffentlichen Versammlungen und Umzüge, sowie das Flagen mit deutschen oder polnischen Fahnen zu unterbleiben haben.

Er hat ferner bestimmt, daß alle uniformierten Wehrarten, auch wenn nur die Uniform im Tragen einer Mäje besteht, die französischen Offiziere zu grüßen haben.

Es wird dies mit der Aufforderung, den Anordnungen Folge zu leisten, hiermit zur Kenntnis gebracht.

Groß Strehlitz, den 6. Februar 1920.

### Der Landrat.

Grospsietisch.

## Verhängung

### des Ausnahmezustandes.

Durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 15. Januar 1920 ist über das Reichsgebiet mit Ausnahme von Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden und der von ihnen umschlossenen Gebiete der Ausnahmezustand verhängt worden.

Die vollziehende Gewalt ist mir vom Reichswehrministerium übertragen worden. Die Zivilbehörden bleiben in Tätigkeit, haben aber meinen Anordnungen zu folgen.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird folgendes bestimmt:

### § 1.

Verboden sind: Zusammenrottungen, Versammlungen, Umzüge unter freiem Himmel, auf Straßen, Fabriksböden und freien Plätzen.

### § 2.

Verboden ist: Der Anlauf und Verkauf, der Besitz von Waffen und Munition aller Art, Sprengstoffen, Handgranaten, sowie das Unternehmen, sich in den Besitz derartiger Gegenstände zu setzen.

Berechtigt zum Besitz oder Tragen von Waffen oder Munition sind nur Militär-, Polizei- oder sonstige Personen, die im Besitz eines gültigen Waffenscheines sind.

### § 3.

Plakate, Etrablätter, Flugblätter und Zettel und ähnlich nicht periodisch erscheinende Blätter, sowie neue periodisch erscheinende Blätter (Zeitungen) dürfen nur dann gedruckt, öffentlich verkauft, verteilt oder sonst verbreitet werden, wenn die Ortspolizeibehörde die Erlaubnis dazu erteilt hat.

### § 4.

Zwiderhandlungen gegen diese Verbote, die Aufrechterhaltung und Anreizung dazu werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höheren Freiheitsstrafen bestimmen, mit Gefängnis, Haft oder Geldstrafen bis zu 15000 M. bestraft.

Mit der Durchführung dieser Bestimmungen werden die Brigadefeldkommandeure und in den Festungen Glatz, Meisse und Breslau, die Festungskommandanten beauftragt. An diese sind auch alle Anfragen und Gesuche betr. des Ausnahmezustandes im Einzelnen zu richten.

Breslau, den 20. Januar 1920.

Der Regierungskommissar. Der Militärbefehlshaber.  
gez. Voigt. gez. von Friedeburg.

# Die interalliierte Kommission für Regierung und Plebiszit in Oberschlesien.

## An die Bewohner Oberschlesiens!

In Ausführung des Friedensvertrags von Versailles wird die Räumung Oberschlesiens durch die deutschen Truppen und die Besetzung des Landes durch die Alliierten-Truppen im Zeitraum vom 31. Januar bis zum 11. Februar in folgender Weise vollzogen werden:

„Sobald eine Zone durch die Alliierten-Truppen besetzt wird, geht sie unter die provisorische Verwaltung der militärischen Okkupation über, welche bis zur Zeit der Übernahme der Gewalt durch die Interalliierte Kommission zu dauern hat.

Die noch von den deutschen Truppen besetzten Zonen verbleiben unter deutscher Verwaltung. Dem Chef derselben wird ein Repräsentant der Interalliierten Kommission zugeteilt, um die Ausführung der vereinbarten Maßnahmen und den normalen Gang der Amtsgeschäfte und der Räumung zu sichern. Die Interalliierte Kommission wird die Zeit der Übernahme der Gewalt bestimmen und dieselbe durch eine Proklamation bekannt machen.“

Die Alliierten-Truppen kommen nach Oberschlesien um die Ordnung anreicht zu erhalten und allen Bewohnern, ohne Unterschied, die für das Gemeinwohl des Landes notwendige Sicherheit und Ruhe zu sichern.

Die Kommission setzt Gehorsam seitens der Beamten und vernünftige Haltung seitens der Bevölkerung voraus, und fordert alle auf, den Anordnungen des Kommandos genau zu folgen.

Ubertretungen der bestehenden Gesetze oder der Bestimmungen des Friedensvertrags von Versailles, sowie Agitationen jeder Art werden nicht geduldet.

Jedermann biete ein Beispiel des Gehorsams, der Ordnung und der Arbeitsamkeit.

Paris, den 24. Januar 1920.

Der Repräsentant Frankreichs, Präsident  
Le Rond.

Der Repräsentant  
Großbritanniens  
G. F. B. Percival.

Der Repräsentant  
Italiens  
M. De Marinis.

# KOMISJA MIĘDZYSOJUSZNICZA RZĄDZĄCA I PLEBISCYTOWA NA GÓRNYM ŚLĄSKU.

## ODEZWA

### DO MIESKAŃCÓW GÓRNEGO ŚLĄSKA!

W wykonaniu Traktatu Wersalskiego ustąpienie wojsk niemieckich z Górnego Śląska oraz zajęcie go przez wojska sojusznicze nastąpi w czasie od 31. stycznia do 11 lutego w sposób następujący:

„W miarę przejmowania poszczególnych części kraju przez wojska sojusznicze, części te będą przechodziły pod zarząd tymczasowy władz okupacyjnych wojskowych i pozostaną pod tym zarządem do czasu objęcia władzy przez Komisję Międzysojuszną.“

„Części jeszcze okupowane przez wojska niemieckie pozostaną pod zarządem niemieckim. Przy naczelniku administracji niemieckiej urzędować będzie przedstawiciel Komisji Międzysojuszniczej, który czuwać będzie nad wykonaniem ustalonych zarządzeń oraz nad prawidłowością urzędowania władz niemieckich i ewakuacji kraju.“

„Komisja Międzysojusznicza oznaczy termin w którym objmie władzę i poda go do wiadomości publicznej w osobnej odezwie.“

Wojska sojusznicze przybawają na Górny Śląsk w celu utrzymania porządku i zapewnienia wszystkim bez wyjątku mieszkańcom bezpieczeństwa i spokoju, niezbędnych dla dobra kraju.

Komisja Międzysojusznicza liczy na posłuszeństwo urzędników i na rozważę ludności, zalecając przytem ścisłe stosowanie się do poleceń Dowódcztwa.

Zadane wykroczenia przeciw prawom obowiązującym ani przeciw postanowieniom Traktatu Wersalskiego jakoteż żadna agitacja nie będą dopuszczalne.

Niech wszyscy dadzą przykład posłuszeństwa porządku i pracowitości.

W Paryżu, 24. Stycznia 1920 r.

Przedstawiciel Francji,  
Przewodniczący, LE ROND.

Przedstawiciel Wielkiej Brytanji,  
H. F. P. PERCIVAL.

Przedstawiciel Włoch,  
A. DE MARINIS.